

Stadt Baden-Baden

F e u e r w e h r s a t z u n g

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 18 des Feuerwehrwesengesetzes für Baden-Württemberg in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 30.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Begriffe enthalten sind, wurde die bisher übliche Form verwendet. Diese Form steht sowohl für die weibliche als auch die männliche Ausdrucksweise. Bei Wiedergaben und dergl. sind ggf. die jeweiligen Zusätze zu ergänzen.

§ 1

Name und Gliederung

1. Die Feuerwehr der Stadt Baden-Baden ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung "Feuerwehr Baden-Baden".
2. Die Feuerwehr besteht aus:
 - 2.1 der Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften,
 - 2.2 den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
 - Baden-Oos,
 - Balg,
 - Ebersteinburg,
 - Haueneberstein,
 - Lichtental,
 - Neuweier,
 - Sandweier,
 - Stadtmitte,
 - Steinbach,
 - Varnhalt.
 - 2.3 der Altersabteilung, bestehend aus den Altersgruppen der unter Ziffer 2 aufgeführten Einsatzabteilungen,
 - 2.4 der Jugendfeuerwehr, bestehend aus den Jugendgruppen der unter Ziffer 2.2 aufgeführten Einsatzabteilungen.

§ 2

Aufgaben

1. Die Feuerwehr hat
 - 1.1 bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 - 1.2 zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

2. Die Feuerwehr nimmt neben ihren Pflichtaufgaben gem. §2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) auch die Kann-Aufgaben gem. §2 Abs. 2 FwG kraft Übertragung durch diese Satzung wahr.

§ 3

Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

1. In die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 - 1.1 das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 - 1.2 den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind. Zum Nachweis ist bis zur Einführung gesetzlicher Regelungen ein ärztliches Zeugnis über die Atemschutzgeräteträgertauglichkeit nach G 26 (3) vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Feuerwehrausschuss.
 - 1.3 geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 - 1.4 sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 - 1.5 nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 - 1.6 keine Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 - 1.7 nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.
2. Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden.
3. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
Über die Aufnahme auf Probe, die Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist vor der Entscheidung des Feuerwehrausschusses anzuhören.
Neu aufgenommene Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden zu Beginn der Probezeit als Anwärter vom Abteilungskommandanten per Handschlag auf 1 Jahr zur Probe verpflichtet.
Bewerber können nach Zustimmung des Abteilungsausschusses und des Abteilungskommandanten bis zur Aufnahme durch den Feuerwehrausschuss bereits am Ausbildungsdienst teilnehmen.
4. In die Feuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater der Feuerwehr aufgenommen werden. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

5. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

1. Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - 1.1 die Probezeit nicht besteht,
 - 1.2 während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 - 1.3 den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 - 1.4 das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - 1.5 Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 - 1.6 wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
2. Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 - 2.1 er in die Altersabteilung überwechselt,
 - 2.2 der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 - 2.3 er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 - 2.4 er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
In den Fällen der Nummern 2.3 und 2.4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
3. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
4. Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 - 4.1 bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - 4.2 bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 - 4.3 bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 - 4.4 wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

5. Auf Verlangen wird eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr ausgestellt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften sind Bedienstete der Stadt. Mit Tätigkeiten, die nicht zum Feuerwehrdienst gehören, dürfen sie nur beschäftigt werden, wenn hierdurch der Feuerwehrdienst nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der Feuerwehrentschädigungssatzung eine Entschädigung.
3. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
4. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
5. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 - 5.1 am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - 5.2 bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 - 5.3 den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen
 - 5.4 im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - 5.5 die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - 5.6 die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 - 5.7 über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
6. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
7. Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr auf Antrag vom Abteilungskommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 5.1 und 5.2 befreit werden.

8. Ist ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 5.1 und 5.2.
9. Verletzt ein Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen
Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € ahnden.
Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 4 den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt werden.
Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

1. In die Altersabteilung wird unter Belassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1, Ziffer 1.3 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt. Die Übernahme in die Altersabteilung im Falle dauernder Dienstunfähigkeit bedarf der Zustimmung des Feuerwehrausschusses.
2. Ein Feuerwehrangehöriger kann auf seinen Antrag hin nach Anhörung des Abteilungsausschusses mit der Zustimmung des Feuerwehrausschusses auch vorzeitig in die Altersabteilung aufgenommen werden, wenn durch beruflichen oder persönlichen Härtefall eine Teilnahme am aktiven Dienst nicht mehr möglich ist.
Dies gilt insbesondere für Feuerwehrangehörige nach einer Dienstzeit von 25 Jahren (nach Verleihung des silbernen Ehrenzeichens).
Die Einsatzkleidung wird eingezogen.
3. Angehörige der Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften können mit ihrem Ausscheiden aus alters- oder gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst Angehörige der Altersabteilung werden.
4. Der Leiter der Altersabteilung und sein (seine) Stellvertreter müssen Mitglieder der Altersabteilung sein. Sie werden durch die Mitglieder dieser Abteilung gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.
Sie können vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
5. Der Feuerwehrausschuss kann Richtlinien über die Gestaltung der Altersabteilung beschließen.
6. Die Absätze 4. und 5. gelten für die Altersgruppen der Abteilungen entsprechend.

§ 7 Jugendfeuerwehr

1. Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen und Kindergruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gebildet werden.
2. In der Jugendfeuerwehr wird anerkannte Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) betrieben und gefördert.
3. In die Jugendfeuerwehr können Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten unter Beifügung eines ärztlichen Eignungsnachweises beantragt werden. Näheres wird in der Jugendordnung geregelt.
4. Über die Aufnahme, die Entlassung oder den Ausschluss entscheidet der Abteilungsausschuss im Benehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss der Abteilung. Im Ausnahmefall entscheidet der Feuerwehrausschuss. Näheres wird in der Jugendordnung geregelt.
5. Der Stadtkreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden nach Wahl durch die Stadtkreisjugendfeuerwehrversammlung vorgeschlagen und durch den Feuerwehrkommandanten im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.
6. Die Jugendfeuerwehrwarte der Abteilungen und deren Stellvertreter werden durch den Abteilungskommandanten im Benehmen mit dem Abteilungsausschuss auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Näheres wird in der Jugendordnung geregelt.
7. Der Stadtkreisjugendfeuerwehrwart und die Jugendwarte der Abteilungen müssen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie müssen fachlich geeignet sein und einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben.
8. Zur Ausbildung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen können auch andere geeignete Personen oder Feuerwehrangehörige herangezogen werden.
9. In der Jugendfeuerwehr wird die Jugendarbeit von ihren Mitgliedern selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Für die Jugendfeuerwehr gilt ergänzend zu dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.
10. Die Jugendordnung wird durch die Stadtkreisjugendfeuerwehrversammlung beschlossen und durch den Feuerwehrausschuss bestätigt. Die Jugendfeuerwehr soll dem Feuerwehrausschuss Vorschläge über die Gestaltung der Jugendarbeit vorlegen.

§ 8

Ehrenmitglieder und Ehrenkommandanten

1. Der Feuerwehrausschuss kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Bei Feuerwehrangehörigen ist der jeweilige Abteilungsausschuss zu hören.
2. Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bewährte Kommandanten oder Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit zu Ehrenkommandanten bzw. Ehrenabteilungskommandanten ernennen.

§ 9

Ehrungen

1. Die Stadt ehrt Feuerwehrangehörige für 25-, 40- und 50jährige aktive Tätigkeit oder wenn Feuerwehrangehörige nach 25 Jahren Dienstzeit ehrenhaft ausscheiden durch ein Präsent;
2. Anlässlich des Todes eines aktiven Feuerwehrangehörigen oder eines Ehrenabteilungskommandanten erfolgt eine Kranzspende.

§ 10

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandanten und der Leiter der Altersabteilung
3. Feuerwehrausschuss,
4. Abteilungsausschüsse,
5. Hauptversammlung,
6. Abteilungsversammlungen,
7. Stadtkreisjugendfeuerwehrwart und die weiteren Organe gemäß der Jugendordnung.

§ 11

Leitung der Feuerwehr

1. Der Feuerwehrkommandant ist der Leiter der gesamten Feuerwehr, gleichzeitig der Leiter der Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften sowie aller Gliederungen der Feuerwehr (§ 1 Abs. 2).
2. Für den Feuerwehrkommandanten wird ein Stellvertreter bestellt, der ihn bei seiner Arbeit unterstützt und ihn im Falle der Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten vertritt.
3. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter (Abs. 2) sind hauptberufliche Bedienstete der Stadt Baden-Baden im Einsatzdienst der Feuerwehr. Der

Gemeinderat entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über deren Bestellung.

4. Für die Belange der Freiwilligen Feuerwehr kann auf mehrheitlichen Beschluss des Feuerwehrausschusses ein stellvertretender Freiwilliger Feuerwehrkommandant in die Führung der Feuerwehr bestellt werden. Er ist dem Feuerwehrkommandanten unterstellt und vertritt diesen mit allen Rechten und Pflichten bei Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr; er ist insbesondere deren Sprecher. Mit der Bestellung werden die Aufgaben durch den Feuerwehrausschuss besonders geregelt.
5. Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der gesamten Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben durch.

§ 12

Stellvertretender Freiwilliger Feuerwehrkommandant

Wird nach § 11 Abs. 4 ein stellvertretender Freiwilliger Feuerwehrkommandant bestellt, gilt folgendes:

1. Der stellvertretende Freiwillige Feuerwehrkommandant (§ 11 Abs. 4) wird von den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren in der Hauptversammlung in geheimer Wahl gewählt.
2. Bei der Wahl des stellvertretenden Freiwilligen Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Wird diese Stimmenzahl im 1. Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Es kann nur gewählt werden, wer
 - 3.1 einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört,
 - 3.2 über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 - 3.3 die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt oder diese in einer angemessenen Zeit erwirbt.
4. Der stellvertretende Freiwillige Feuerwehrkommandant wird nach seiner Wahl und nach Zustimmung des Gemeinderates durch den Oberbürgermeister bestellt. Dazu ist das Ergebnis über die Wahl innerhalb von drei Monaten nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes entsprechend.
5. Der stellvertretende Freiwillige Feuerwehrkommandant kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn er die in Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13

Abteilungskommandanten, stellvertretende Abteilungskommandanten der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in den Abteilungsversammlungen auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt.
2. Bei der Wahl der Abteilungskommandanten oder ihrer Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Wird diese Stimmenzahl im 1. Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Gewählt werden kann nur, wer
 - 3.1 der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört,
 - 3.2 über die für dieses Amt erforderliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 - 3.3 die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt oder diese in einer angemessenen Zeit erwirbt.
4. Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden nach ihrer Wahl und nach Zustimmung des zuständigen Ortschaftsrates sowie des Gemeinderates durch den Oberbürgermeister bestellt.
Dazu ist das Ergebnis über die Wahl innerhalb von drei Monaten nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den zuständigen Ortschaftsrat sowie den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der zuständige Ortschaftsrat und der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes entsprechend.
5. Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Falls dies nicht möglich ist, so werden die Aufgaben vom ranghöchsten Angehörigen der Abteilung bis zur Neubestellung wahrgenommen. Der Feuerwehrkommandant kann dies im Einzelfall näher bestimmen.
6. Die Abteilungskommandanten sind für die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehrabteilung verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Für die Abteilungskommandanten gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 entsprechend.
7. Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten, oder wenn sie die in Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.

8. Die stellvertretenden Abteilungskommandanten haben die Abteilungskommandanten zu unterstützen und sie in ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

§ 14 Unterführer

1. Die ehrenamtlich tätigen Unterführer (Zug- und Gruppenführer) müssen über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
2. Die Unterführer bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden vom Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten, in der Regel auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Abteilungsausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Funktion nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

3. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 15 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

1. Der Schriftführer und der Kassenverwalter der gesamten Feuerwehr werden vom Feuerwehrausschuss auf 5 Jahre gewählt.
2. Der Schriftführer hat über die Feuerwehrausschusssitzungen und die Hauptversammlung jeweils eine Mitschrift zu fertigen.
3. Für jede Abteilung werden ein Kassenverwalter und ein Schriftführer durch den Abteilungsausschuss auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
4. Die Gerätewarte werden vom Abteilungskommandant nach Anhörung des Abteilungsausschusses eingesetzt und abberufen.
5. Die Schriftführer der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben über die Sitzungen der Abteilungsausschüsse und die Abteilungsversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehrabteilungen zu erledigen.
6. Die Kassenverwalter haben die Kameradschaftskassen (§ 19) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen der Abteilungskommandanten, im Falle der gesamten Feuerwehr vom Feuerwehrkommandanten, angenommen und geleistet werden. Die

Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100 EURO in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

7. Die Gerätewarte haben die Feuerwehrgeräte und -einrichtungen sowie die Ausrüstung der jeweiligen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten über den Abteilungskommandanten zu melden.

§ 16

Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschüsse

1. Für die Belange der Feuerwehr wird ein Feuerwehrausschuss gebildet. Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen Regelungen und wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
2. Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, den Abteilungskommandanten, den von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählten Mitgliedern, dem Stadtkreisjugendfeuerwehrwart, dem Vorsitzenden des Stadtkreisfeuerwehrverbandes und dem Leiter der Altersabteilung.

Schriftführer und Kassenverwalter gehören dem Feuerwehrausschuss ohne Stimmrecht an, sofern sie nicht bereits Mitglied des Ausschusses sind.

Die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wählen jeweils 1 Mitglied in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren in den Feuerwehrausschuss. Das gewählte Mitglied kann im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Abteilungskommandanten vertreten werden.

Die Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften wählt ein Mitglied in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren in den Feuerwehrausschuss. Für den Verhinderungsfall des hauptamtlichen Mitgliedes wird ein Vertreter gewählt.

3. Der Feuerwehrkommandant beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder des Feuerwehrausschusses es verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern schriftlich, mindestens 10 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschriften sind auf Verlangen den Angehörigen der Einsatzabteilungen zur Einsicht vorzulegen.

6. Der Feuerwehrkommandant kann in Einzelfällen Gerätewarte, Unterführer und auch andere Personen, soweit diese nicht dem Feuerwehrausschuss angehören, beratend hinzuziehen.
7. Der Feuerwehrausschuss kann ständige Gäste als beratende Mitglieder aufnehmen.
8. Bei jeder Einsatzabteilung, mit Ausnahme der Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften, wird ein Abteilungsausschuss gebildet. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den von den jeweiligen Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählten Mitgliedern, und zwar nach Abteilungsstärke

bis 25 Aktive 4 Mitglieder,
bis 35 Aktive 5 Mitglieder,
bis 45 Aktive 6 Mitglieder,
über 45 Aktive 7 Mitglieder,
sowie dem Jugendfeuerwehrwart der Abteilung.

Schiffführer und Kassenverwalter der Abteilung gehören dem Abteilungsausschuss ohne Stimmrecht an, sofern sie nicht bereits Mitglied des Ausschusses sind.

Der Abteilungsausschuss wird in der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsausschüsse wird geheim als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In die Abteilungsausschüsse sind diejenigen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Die nicht in den Abteilungsausschuss gewählten Wahlbewerber können in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Ersatzmitglieder beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds nachrücken.

9. Absatz 1 und die Absätze 3 - 7 gelten für die Abteilungsausschüsse sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist zu wichtigen Sitzungen einzuladen. Er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Der Abteilungsausschuss kann in besonderen Fällen auch vom Feuerwehrkommandanten einberufen werden.

§ 17

Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

1. Der Feuerwehrkommandant beruft jährlich eine ordentliche Hauptversammlung sämtlicher Abteilungen ein. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Angehörigen der Einsatzabteilungen dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen sowie dem Oberbürgermeister spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

2. In der Hauptversammlung werden die wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, beraten und beschlossen. Der Feuerwehrkommandant hat einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter den Kassenbericht zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassenverwalters.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Wenn keine geheime Abstimmung vorgeschrieben ist oder wenn kein Antrag auf eine solche vorliegt, wird offen abgestimmt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Bei jeder Einsatzabteilung findet unter dem Vorsitz des Abteilungskommandanten jährlich mindestens eine ordentliche Abteilungsversammlung statt, der die wichtigen Angelegenheiten der Abteilung, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind. In der ersten Abteilungsversammlung zu Beginn jedes Jahres hat der Abteilungskommandant einen Bericht über das abgelaufene Jahr und der Kassenverwalter einen Kassenbericht zu erstatten. Die Abteilungsversammlung beschließt die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassenverwalters. Absatz 1 und 3 gelten sinngemäß.
5. Über die Hauptversammlung bzw. die Abteilungsversammlungen werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 18 Wahlen

1. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet, in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr vom Abteilungskommandanten. Bei allen geheimen Wahlen wird der Abteilungskommandant durch einen Wahlausschuss unterstützt, steht er selbst zur Wahl, geht der Wahlleiter aus dem Wahlausschuss hervor.

Die geheimen Wahlen finden mit Stimmzetteln statt. Soweit keine geheime Wahl vorgeschrieben ist und kein Wahlberechtigter widerspricht, kann "offen" abgestimmt werden.

§ 19
Sondervermögen für die Kameradschaftspflege
(Kameradschaftskasse)

1. Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
2. Das Sondervermögen besteht aus
 - 2.1 Beiträgen der Stadt und Zuwendungen Dritter;
 - 2.2 Entschädigungen, soweit diese nicht den Feuerwehrangehörigen, die den Feuerwehrdienst geleistet haben, unmittelbar zufließen,
 - 2.3 Erträgen aus Veranstaltungen;
 - 2.4 mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen;
 - 2.5 sonstigen Einnahmen.

3. Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist.

Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

4. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
Über die Annahme von Spenden entscheidet der Feuerwehrausschuss.
5. Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von 5 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.
6. Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, die Jugendfeuerwehr und die Altersabteilung werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 - 5 gelten entsprechend.

Die Wirtschaftspläne und die Rechnungsabschlüsse der Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehr werden dem Feuerwehrkommandanten und von diesem dem Oberbürgermeister vorgelegt.

An die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Stadt Baden-Baden außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Verfahrens- und Formvorschriften, die auf Grund der GemO erlassen wurden, beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2014

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt
Baden-Baden, den 25.07.2014

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin

Diese Satzung wurde am 01. August 2014 in den BNN und im BT öffentlich bekanntgemacht.